



Künstler-Sozialversicherungsfonds

digitale Ausfertigung

**Lage- und Geschäftsbericht
für das Geschäftsjahr 2021**

Rechtliche Grundlagen

Gesetze

Mit Bundesgesetz, BGBI. I Nr. 15/2015, wurden das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz und das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert. Mit BGBI. I Nr. 32/2018 wurde das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz an die Erfordernisse des Datenschutzes angepasst. Mit Verordnung BGBI. II Nr. 372/2017 hat der Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien den Beitragszuschuss mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2018 erhöht.

Mit Bundesgesetz, BGBI. I Nr. 16/2020, wurde die rechtliche Grundlage für den Covid-19-Fonds zur Abfederung von Einnahmehausfällen anlässlich des Ausbruchs von COVID-19 eingeführt und durch die BGBI. I Nr. 106/2020, BGBI. I Nr. 149/2020, BGBI. I Nr. 38/2021 und BGBI. I Nr. 223/2021 laufend ausgebaut.

Mit Bundesgesetz, BGBI. I Nr. 24/2020, wurden die Datenschutzbestimmungen für den Vollzug der Covid-19-Beihilfen angepasst.

Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG)

Die Novelle 2015 beinhaltet zahlreiche Änderungen, die einerseits den Zugang zum Beitragszuschuss wesentlich erleichtern und es andererseits ermöglichen, Künstlerinnen und Künstler durch Beihilfen in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen zu unterstützen. Die Änderungen umfassen insbesondere folgende Maßnahmen:

- o Adaptierung der gesetzlichen Definition Künstlerin/Künstler gemäß § 2 K-SVFG
- o Neugestaltung der Mindestgrenze:
 - Einkünfte oder Einnahmen
 - Berücksichtigung von Einnahmen aus künstlerischen Nebentätigkeiten
 - Durchrechnungszeitraum
 - Bonusjahre
- o Erhöhung der Höchstgrenze
- o Errichtung eines Unterstützungsfonds für Künstlerinnen und Künstler

Durch die Novelle 2018 und 2020 wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten konkretisiert.

Die Novelle 2020 richtet beim KSVF den Covid-19-Fonds für Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittler zur Abfederung von Einnahmehausfällen in Zusammenhang mit den behördlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen von Covid-19 ein.

Weitere Details können auf <https://www.ksvf.at/historie-novellen.html> nachgelesen werden.

Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981

Mit Bundesgesetz, BGBI. I Nr. 71/2012, wurde das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 dahingehend geändert, dass die vom KSVF einzuhebenden Abgaben für Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, von € 8,72 auf € 6,00 pro verkauftem bzw. vermietetem Gerät und für Kabelnetzbetreiber von monatlich € 0,25 auf € 0,20 pro Empfangsberechtigter/Empfangsberechtigtem gesenkt wurden.

Die Herabsetzung der beiden Abgaben sollte ursprünglich für den Zeitraum 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2017 gelten. Mit Bundesgesetz, [BGBl. I Nr. 15/2015](#), wurde die Herabsetzung der Abgaben bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Mit Bundesgesetz, [BGBl. I Nr. 149/2020](#), wurde die Herabsetzung der Abgaben bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Nach diesem Zeitraum treten wieder die bisherigen Abgabenhöhen in Kraft.

Judikatur

K-SVFG – Zuschuss

Gemäß § 19 Abs. 1 K-SVFG besteht der Anspruch auf Beitragszuschuss bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für in der Vergangenheit liegende Zeiträume, die in den vier, dem Kalenderjahr der Antragstellung gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 vorangegangenen Kalenderjahren, liegen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Erkenntnis vom 30. Oktober 2019 (W255 2224410-1/2E) die Frist gemäß § 19 Abs. 1 K-SVFG als eine materiell-rechtliche eingestuft und somit die Rechtsansicht des KSVF bestätigt.

Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) sind in diese Frist daher einzurechnen. Konkret bedeutet dies, dass z.B. Anträge für das Kalenderjahr 2018 bis zum 31. Dezember 2022 beim KSVF einlangen müssen.

Kunstförderungsbeitragsgesetz - Abgaben

Der Verwaltungsgerichtshof hat in zwei Erkenntnissen ([Ro 2014/17/0011](#) bzw. [2013/17/0110](#)) die Abgabepflicht für Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, näher konkretisiert und u.a. eindeutig festgestellt, dass auch Fernsehgeräte mit integriertem Satellitenreceiver („Triple-Tuner“) melde- und abgabepflichtig sind.

Auszug Erkenntnis:

[...] Auch die Art und Weise der Nutzung der Geräte ist für die Abgabepflicht nach dem KFBG unerheblich. So ist es zwar möglich, dass ein Fernsehgerät, welches einen Tuner für Satellitenempfang integriert hat, Verwendung findet, ohne dass die Satellitenfunktionalität genutzt wird (z.B. bei Kabel-TV-Empfang). Es ist auch nicht realitätsfern, dass an bestimmten Orten keine Möglichkeit zum Empfang von Satelliten-TV besteht. Die Beschwerdeführerin übersieht jedoch, dass dasselbe Gerät durch Änderung der Anschlusskonfiguration (auf Satellitenempfang) oder durch einen Ortswechsel wiederum für den Empfang von TV-Programmen via Satellit verwendet werden kann. All diese Umstände unterliegen den örtlichen Gegebenheiten und der Entscheidungsfreiheit der betroffenen Konsumenten, ändern jedoch wiederum nichts an der Bestimmung und Eignung der Geräte für den Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten im Sinne des KFBG. Im Lichte dieser Ausführungen ist auch eine ungewollte Doppelbelastung von Nutzern von Kabel-TV-Anschlüssen zu verneinen. Ob sich Konsumenten für den Kauf eines Gerätes mit Mehrfachfunktionalität (und damit für eine Abgabepflicht) entscheiden, oder ob sie ein TV-Gerät ohne weitere Empfangsfunktion kaufen, liegt in der Entscheidungsfreiheit des einzelnen Konsumenten. [...]

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich dieser Rechtsansicht angeschlossen und in seinen Erkenntnissen vom 3. August 2016, W178 2125793-1/2E, 3. März 2016, W126 2000972-1 und 23. Oktober 2018, W201 2118029-1/12E nochmals bestätigt, dass TV-Geräte mit Mehrfachtunern (DVB-S, DVB-T und DVB-C) sowie ausdrücklich auch andere Geräte mit DVB-S Tuner, wie beispielsweise HDD-DVD-Recorder und Festplattenrecorder, einer Abgabepflicht gemäß Kunstförderungsbeitragsgesetz unterliegen.

Weiters verneinte das Bundesverwaltungsgericht die geltend gemachte Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz und konkretisierte die Verjährungsbestimmung. Auch verneinte das Bundesverwaltungsgericht in seinem aktuellsten Erkenntnis nochmals eine ungewollte Doppelbelastung von Nutzern von Kabel-TV-Anschlüssen.

Gegen das oben angeführte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. August 2016, W 178 2125793-1/2E, wurde von der betroffenen Firma Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingereicht und dadurch ein Verfahren gemäß Art. 144 B-VG eingeleitet. Der Fonds hat die Möglichkeit zur Erstattung einer Gegenschrift genutzt und nochmals ausführlich in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums und dem Bundeskanzleramt seinen Rechtsstandpunkt dargelegt.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 23. November 2017 ([E 2314/2016-14](#)) wurde die Behandlung der oben angeführten Beschwerde über die Verfassungswidrigkeit einzelner Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes abgelehnt. Begründet wurde dies damit, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat bzw. von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Der KSVF hat daher auch vor diesem Höchstgericht das Verfahren gewonnen.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Dezember 2017 (E 2314/2016-16) wurde die Beschwerde über nachträglichen Antrag der betroffenen abgabepflichtigen Firma im Sinne des § 87 Abs. 3 VfGG gemäß Art 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Gleichzeitig wurde angeregt, dass der Verwaltungsgerichtshof dem EuGH die Klärung einer Frage zur Vorabentscheidung vorlegen möge.

Mit Schreiben des Verwaltungsgerichtshofs vom 14. Februar 2018, wurde dem Künstler-Sozialversicherungsfonds die außerordentliche Revision gemäß § 30a Abs. 7 VwGG der Abgabepflichtigen gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. August 2016, Z W178 2125793-1/2E, zugestellt.

In seiner Revisionsbeantwortung sowie mit ergänzender Äußerung stellte der Künstler-Sozialversicherungsfonds nochmals klar, dass die Abgabepflichtige durch das angefochtene Erkenntnis weder in ihren Rechten verletzt wurde, noch Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen werden und beantragte die Revision als unzulässig zurückzuweisen bzw. als unbegründet abzuweisen.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs, [Ra 2018/15/0122-9](#), vom 7. Dezember 2020, eingelangt am 13. Jänner 2021, wurde die Revision gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. August 2016, Z W178 2125793-1/2E als unbegründet abgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof hielt fest, dass § 1 Abs. 1 Z 3 KFBG mangels sprachlicher Einschränkung ausdrücklich auch andere Geräte mit DVB-S Tuner einer Abgabepflicht unterwirft.

Dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Z 3 KFBG ist nicht zu entnehmen, dass diese Bestimmung nur auf Geräte anzuwenden ist, die ausschließlich oder zumindest überwiegend den Empfang von Satellitensignalen bezwecken. Darüber hinaus bekräftigte er das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Februar 2003, 2002/17/0099, in welchem dieser unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGHs vom 29. November 2001, De Coster C-17/00, feststellte, dass gegen die abgaberechtliche Grundlage des § 1 Abs. 1 Z 3 KFBG keine gemeinschaftsrechtlichen Bedenken bestehen. Ebenfalls bestätigte der Verwaltungsgerichtshof die Rechtsansicht des Fonds, dass die Vorschreibung der Abgaben nach § 1 Z 2 und § 1 Z 3 KFBG nicht durch eine Bemessungsverjährung begrenzt wird.

Im Berichtsjahr hat das Bundesverwaltungsgericht in zwei Beschlüssen vom 16. Juni 2021 sowie vom 30. August 2021 die Rechtsansicht des Künstler-Sozialversicherungsfonds hinsichtlich der Festsetzung der Abgabe nach dem Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 mittels Teilbescheid bestätigt.

In den gegenständlichen Bescheiden hat der Künstler-Sozialversicherungsfonds im Spruch die quantitativ teilbare Abgabe für gemeldete unstrittig in Verkehr gebrachte Geräte festgesetzt sowie sich die Festsetzung der Abgabe aufgrund der fehlenden Mitteilungen der Abgabepflichtigen über die konkrete Stückzahl hinsichtlich strittiger „Retourwaren“ bis zur vollständigen Klärung des Sachverhaltes vorbehalten. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerden der betroffenen Firma hinsichtlich des Spruchteils über den Vorbehalt der Abgabefestsetzung gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen und die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG als nicht zulässig erachtet.

Mit Erkenntnis vom 16. Juli 2021, Zl. W201 2238188-1/2E, hat das Bundesverwaltungsgericht die Abgabepflicht für Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, näher konkretisiert und festgestellt, dass auch CI+ Module, welche als Empfangsweg auf Satellit zurückgreifen, von der Melde- und Abgabepflicht des § 1 Abs. 1 Z 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 umfasst sind.

Auszug aus dem Erkenntnis:

„[...] Der Gesetzgeber hat Satellitenreceiver und -decoder der Abgabepflicht nach dem KFBG unterworfen. Es wäre überschießend gewesen, alle technischen Voraussetzungen (wie zB digitale Signale, analoge Signale, verschlüsselte Signale) für die Einstufung eines Gerätes als Satellitendecoder in diesem Gesetz zu normieren, wobei hinzukommt, dass die Technik sich stets weiterentwickelt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber alle Gerätschaften umfassen wollte, welche eine Decoderfunktion aufweisen [...].“

Und weiter:

„[...] Auch wenn streng technisch gesehen ein C+ Modul nicht dieselben Funktionalitäten wie ein Decoder aufweist, so ist doch festzuhalten, dass das Gerät dennoch dazu bestimmt ist, durch „Empfang“ eines verschlüsselten Signales und deren Weiterverarbeitung den Konsum eines bestimmten -erweiterten - Rundfunkangebotes zu ermöglichen. [...].“

Gegen das oben angeführte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts wurde von der betroffenen Firma ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG beim Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG beim Verfassungsgerichtshof eingereicht. Der Fonds hat im Verfahren der ordentlichen Revision vor dem Verwaltungsgerichtshof die Möglichkeit der Revisionsbeantwortung sowie im Beschwerdeverfahren nach Art. 144 B-VG vor dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit der Gegenschrift genutzt und nochmals ausführlich in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums seinen Rechtsstandpunkt dargelegt.

Die diesbezüglichen Verfahren sind derzeit anhängig und offen.

Organe des Fonds

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Fonds wird gemäß den Bestimmungen des K-SVFG vom Bundeskanzler auf Vorschlag des Kuratoriums auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Seit 1. April 2015 wird die Geschäftsführung von einer Geschäftsführerin ausgeübt, die in ihrer ersten Funktionsperiode vom Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien, Dr. Josef Ostermayer, und in ihrer zweiten Funktionsperiode von der Staatssekretärin im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, Mag.^a Ulrike Lunacek, auf fünf Jahre bestellt wurde.

Mitglied der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2021:

Name	Geburtsjahr	Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der ersten Funktionsperiode
Mag.^a Bettina Wachermayr	1977	1. April 2015	31. März 2020
		Wiederbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der zweiten Funktionsperiode
		1. April 2020	31. März 2025

Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern, die gemäß § 7 K-SVFG wie folgt bestellt werden:

Name	Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode	Bestellendes/ Entsendendes Organ
MR Dr. Alois Schittengruber	Dezember 2000	15. Dezember 2026	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
Dr. ⁱⁿ Barbara Damböck	März 2020	15. Dezember 2026	Bundesministerium für Finanzen
Mag. ^a Sabine Herold	Dezember 2000	15. Dezember 2026	Gewerkschaft Youunion die Daseinsgewerkschaft
Dr. Michael Rainer	Dezember 2000	15. Dezember 2026	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Dr. Thomas Richter	Oktober 2008	15. Dezember 2026	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
KR Mag. Günther Singer	Dezember 2014	15. Dezember 2026	Wirtschaftskammer Österreich
Peter Paul Skrepek	Dezember 2000	15. Dezember 2026	Gewerkschaft Youunion die Daseinsgewerkschaft
MR Dr. Robert Stocker	Dezember 2000	15. Dezember 2026	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
MMag. ^a Brigitte Winkler-Komar	Dezember 2016	15. Dezember 2026	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Dem Kuratorium, unter dem Vorsitz von MR Dr. Alois Schittengruber, obliegt die Überwachung der Geschäftsführung in ihrer wirtschaftlichen Gestion (§ 8 Abs. 1 K-SVFG). Es ist der Erfüllung seiner Aufgaben in fünf Sitzungen im Berichtsjahr nachgekommen. Insbesondere wurden die für die Funktionsfähigkeit des KSVF erforderlichen formellen Beschlüsse gefasst, der Jahresabschluss 2020 angenommen und das Jahresbudget 2022 genehmigt. Die Geschäftsführerin hat in diesen Sitzungen regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Fonds berichtet. Anhand von quartalsweisen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen wurde das Kuratorium laufend über die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage des Fonds informiert.

Mit Schreiben vom 18. November 2021, GZ 2021-0.718.286 des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport wurde der KSVF über die gemäß § 7 Abs. 3 K-SVFG erforderliche Neubestellung der Kuratoriumsmitglieder informiert. Über Anfrage der Abteilung IV/B/8 des BMKÖS bei den nach § 7 Abs. 1 K-SVFG entsendungsberechtigten Organisationen wurden die Nominierungen für die nächste Funktionsperiode bekanntgegeben. Sämtliche Mitglieder wurden wieder bestellt.

Die neue Funktionsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Mitglieder des neu bestellten Kuratoriums und somit am 15. Dezember 2021.

Künstler:innenkommission

Der Gesetzgeber hat das umfangreiche Begutachtungsverfahren zur Frage nach der „Künstler:inneneigenschaft“ spartenmäßig strukturiert. Die Künstler:innenkommission besteht – seit Inkrafttreten der Novelle 2008 – aus sechs Kurien und je einer Berufungskurie. Die Kurien erstellen nach Aufforderung durch die Geschäftsführerin Gutachten darüber, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller „im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft“ (§ 2 Abs. 1 K-SVFG). Das Gesetz stellt damit auf die aktuelle Tätigkeit ab; maßgeblich ist die Tätigkeit in dem Jahr, für das ein Zuschuss beantragt wird.

Geschäftstätigkeit

Information und Beratung

Es ist wesentlich, dass Informationen verständlich an die Zielgruppe weitergegeben und Berührungspunkte abgebaut werden.

Im Mai 2021 wurde ein interaktives und benutzerfreundliches Online-Formular für die Beantragung der Beitragszuschüsse eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt können sowohl die Covid-19-Beihilfen als auch die Zuschüsse zu den GSVG-Versicherungsbeiträgen online beantragt werden.

Detaillierte Informationen über den KSVF und dessen Aufgaben finden sich auf der Website www.ksvf.at. In möglichst nicht juristischer Sprache wird dort Schritt für Schritt der Verfahrensablauf für die Gewährung eines Beitragszuschusses erklärt sowie die Bestimmungen betreffend die Meldung des Ruhens der künstlerischen Tätigkeit dargestellt. Im „Help“-Bereich finden Kunstschaffende sämtliche Erklärungen und Orientierungshilfen zum Unterstützungsfonds und Covid-19-Fonds. Weiters werden auch alle notwendigen Informationen betreffend die Abgabepflicht für Kabelnetzbetreiber und Verkäufer/Vermieter von Geräten mit DVB-S angeboten.

Die benutzerfreundliche Gliederung der Homepage ermöglicht es, sich in den Verfahren noch rascher zurecht zu finden und die hierfür erforderlichen Informationen abzurufen. Leitfäden, die online abgerufen werden können und auch bei den Interessensvertretungen und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft aufliegen, ermöglichen ebenfalls einen umfassenden Überblick über die jeweiligen Verfahren.

Im Berichtsjahr 2021 nahmen ein Mitarbeiter des Fonds und die Geschäftsführerin an mehreren Informationsveranstaltungen, die in Form einer Online-Veranstaltung stattgefunden haben, teil. Im Anschluss an den Vortrag konnten Fragen der Teilnehmer:innen erörtert und geklärt werden.

Weiters nahm die Geschäftsführerin zusammen mit einer Vertreterin der Vertrauensstelle Kunst, Kultur & Sport sowie von Smart Coop Austria am FAIRNESS SYMPOSIUM 2021 im Wiener Konzerthaus beim Part „österreichische Perspektive“ teil und stellte in diesem Kontext dem Publikum vor Ort und online in einem Impulsreferat mit dem Titel „Oldie but Goldie“ den Aufgabenbereich und die Entwicklung des KSVF seit seiner Gründung vor.

Einen weiteren Wissens- und Erfahrungsaustausch mit Künstler:innen, Vertreter:innen von Kunst- und Kulturinstitutionen, Interessensvertretungen und sonstigen Interessierten ermöglichte die Teilnahme an der im Oktober 2021 stattgefundenen Kick-Off Kunst- und Kulturstrategie des BMKÖS.

Ebenfalls nahm ein Mitarbeiter auf Einladung der Bezirksvorsteherin bei der Messe für EPU und neue Selbständige, einer Informationsveranstaltung für neue Selbständige, Jungunternehmer:innen und alle anderen Interessierten, im Amtshaus Margareten teil. Weitere Teilnehmer waren u.a. die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS), die Wirtschaftskammer Österreich, das WAFF, das BFI und eine VHS.

Die Informationsbroschüre der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen wurde wie jedes Jahr aktualisiert. Hier ist das Verfahren von der Antragstellung beim KSVF bis zur Gutschrift der Zuschüsse ebenfalls zusammenfassend dargestellt.

Aufgaben des KSVF

1. Beitragszuschuss

Für die Leistung von Zuschüssen sind grundsätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Antrag der Künstlerin/des Künstlers
- Vorliegen einer Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG als Künstlerin/Künstler
- Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 K-SVFG
- Mindestgrenze: Durch die im Jänner 2015 in Kraft getretene Novelle des K-SVFG wurden zahlreiche Verbesserungen bei der Berechnung der Mindestgrenze (für Antragstellungen für die Kalenderjahre 2014 ff.) umgesetzt. Diese sind sehr umfangreich geregelt und auf der Homepage ausführlich dargestellt.
- Höchstgrenze: Die jährliche Höchstgrenze erhöht sich seit 1. Jänner 2008 bei Kindern. Das heißt, sie wird pro Kind, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, um das 6-fache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG erhöht.

Sämtliche Werte für die gesetzlich vorgesehene Mindest- und Höchstgrenze können im Serviceteil auf der Startseite www.ksvf.at unter der Rubrik "Wir für Sie" sowie unter <https://www.ksvf.at/alle-zahlen-grenzen-und-werte.html> abgerufen werden.

Seit Gründung des Fonds und Aufnahme seiner Tätigkeit im Jahr 2001 haben 17.593 Personen einen Antrag auf Gewährung eines Beitragszuschusses zu ihren GSVG-Sozialversicherungsbeiträgen eingereicht. Der Fonds konnte seit seiner Gründung rund 72 % aller Kunstschaftenden, die einen Antrag eingereicht haben, mit einem Beitragszuschuss unterstützen.

Der Beitragszuschuss gebührt maximal in der Höhe der von der Künstlerin/vom Künstler entrichteten Beiträge zur GSVG-Pensionsversicherung bzw. mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2008 für die Kalenderjahre 2008 ff. maximal in der Höhe der von der Künstlerin/vom Künstler entrichteten Beiträge zur Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung.

Anpassung des Beitragszuschusses:

Laut gesetzlicher Regelung hat der zuständige Bundesminister auf Vorschlag des Kuratoriums durch Verordnung den Beitragszuschuss anzupassen, soweit dies für eine ausgeglichene Bilanzierung des Fonds erforderlich oder möglich ist.

Der Beitragszuschuss wurde seit 2001 mehrmals erhöht, letztmalig im Geschäftsjahr 2017 mit Wirksamkeit ab 2018 auf € 1.896 Durch diese Erhöhung wurde der ursprüngliche Beitragszuschuss in Höhe von € 872,04 mehr als verdoppelt (insgesamte Erhöhung um 117,42%).

Die Entwicklung des Maximalzuschusses kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Zuschuss für	monatlich	jährlich
2001-2004	€ 72,67	€ 872,04
2005-2008	€ 85,50	€ 1.026,00
2009	€ 102,50	€ 1.230,00
2010-2011	€ 112,50	€ 1.350,00
2012	€ 130,00	€ 1.560,00
2013-2017	€ 143,50	€ 1.722,00
Ab 2018	€ 158,00	€ 1.896,00

Entwicklung Beitragszuschuss seit 2001

Im Kalenderjahr 2021 haben insgesamt 1.495 Personen Anträge auf den Beitragszuschuss, oft für mehrere Kalenderjahre, eingereicht. 492 Künstlerinnen und Künstler haben erstmalig Kontakt mit dem Fonds aufgenommen und einen Antrag auf Gewährung eines Beitragszuschusses eingereicht. 478 Personen konnten im Berichtsjahr erstmalig mit einem Beitragszuschuss bei der Zahlung ihrer Versicherungsbeiträge unterstützt werden (2020: 378).

Die Modifikation der gesetzlichen Mindestgrenze (Einnahmen statt Einkünfte, Berücksichtigung von Nebentätigkeiten) hat es dem KSVF auch im Geschäftsjahr 2021 ermöglicht, mehr Künstlerinnen und Künstler mittels Beitragszuschuss bei der Zahlung ihrer Versicherungsbeiträge zu unterstützen.

Der KSVF hat im Kalenderjahr 2021 1.105 positive Bescheide erstellt, wobei hier festgehalten werden kann, dass davon rund 54,3 % (2020: 51,8 %) der Künstlerinnen und Künstler den Beitragszuschuss durch Erleichterungen der Novelle erhalten haben und Verfahren dadurch rascher abgeschlossen werden konnten.

Die Feststellung der "Künstler:inneneigenschaft" gemäß § 2 K-SVFG erfolgt durch die Künstler:innenkommission, die sich aus verschiedenen Interessensvertretungen und Verwertungsgesellschaften zusammensetzt. Die Kurien erstellen die Gutachten in Senaten, deren Zusammensetzung durch eine feste Geschäftseinteilung nach einem Rotationsprinzip geregelt ist.

Im Jahr 2021 wurden in 20 Kuriensitzungen aller Sparten 366 Anträge begutachtet. In 294 Fällen wurde die Frage nach dem Vorliegen der Künstler:inneneigenschaft bejaht, in 64 Fällen verneint, 17 Anträge wurden rückgestellt, in acht Gutachten wurden mehrere Entscheidungen getroffen. Die Berufungskurien traten zu weiteren vier Sitzungen zusammen, in denen zehn positive und sieben negative Gutachten erstellt wurden.

Die Ablehnungsquote in den bisherigen 21 Bestandsjahren des KSVF liegt in allen Kurien zwischen 16,9 % und 21,11 % – mit Ausnahme der Kurie für darstellende Kunst, in der bisher nur 12,4 % der Fälle die Frage nach der „Künstler:inneneigenschaft“ verneint wurde.

Rückforderung von Beitragszuschüssen – „Bonusjahre“:

Der KSVF ist gesetzlich dazu verpflichtet bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für den Wegfall der Zuschussberechtigung sowie regelmäßig stichprobenweise nach dem Zufallsprinzip das Vorliegen der Zuschussvoraussetzungen bei den Zuschussberechtigten zu überprüfen. Ergibt sich aus den Ermittlungen des KSVF, dass einzelne Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, hat er ein Rückforderungsverfahren einzuleiten.

Seit Inkrafttreten der Novelle 2008 zum K-SVFG besteht nach wie vor eine äußerst arbeitsintensive Aufgabe des Fonds darin, die – überwiegend eine Mehrzahl von Kalenderjahren betreffenden – Rückforderungsverfahren durchzuführen.

Durch die Novelle 2008 wurden die Möglichkeiten des Fonds, auf Rückforderung ausbezahlter Beitragszuschüsse zu verzichten, bedeutend erweitert. Dies setzt aber eine genaue Prüfung des Sachverhaltes in jedem einzelnen Fall voraus.

Laut derzeitigem Stand sind für die Kalenderjahre 2015 und 2016 aufgrund der Novelle 2015 rund 31 %, für das Kalenderjahr 2017 rund 32 %, für das Kalenderjahr 2018 rund 27 %, für das Kalenderjahr 2019 rund 35 % sowie für das Kalenderjahr 2019 rund 32 % weniger Rückforderungsverfahren einzuleiten.

Insgesamt hat der Fonds bisher bei 2.216 Personen auf die Rückforderung von Zuschüssen in Höhe von insgesamt T € 4.558 verzichtet. Zu dieser Zahl ist anzumerken, dass seit der Novelle 2015 eine Nicht-Erreichung der Mindestgrenze in den ersten fünf Jahren zu keinem Rückforderungsverfahren (und somit auch zu keinem Verzicht) führt, sondern diese Jahre mit einem „Bonusjahr“ (§ 17 Abs. 8 K-SVFG) abgeschlossen werden.

Durch die Einführung dieses Instruments („Bonusjahre“) konnten bis dato 760 Verfahren, die oftmals auch mehrere Zuschussjahre und insgesamt Zuschüsse in Höhe von rund T € 1.837 betreffen, ohne Klärung von Rückforderungsansprüchen rasch und unbürokratisch abgeschlossen werden.

746 Künstlerinnen bzw. Künstler wurden durch die Gewährung dieser „Bonusjahre“ von der Rückzahlungsverpflichtung befreit. 14 Kunstschaffende konnten bereits zweimal von dieser Regelung profitieren. Der Verwaltungsaufwand, der mit der Durchführung der sehr komplexen Rückforderungsverfahren verbunden ist, konnte in dieser Hinsicht für die Kunstschaffenden wesentlich reduziert werden.

2. Ruhendmeldung

Seit Einführung dieser gesetzlichen Bestimmung haben 1.550 Künstlerinnen und Künstler dem Fonds eine Meldung über die (kurzfristige) Einstellung ihrer künstlerischen Tätigkeit übermittelt.

3. Unterstützungsfonds

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds kann seit der Novelle 2015 Kunstschaaffenden in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen Beihilfen gewähren. Hierfür stehen jährlich bis zu T € 500 zur Verfügung, dies unter der Voraussetzung, dass dadurch die Gewährung der Beitragszuschüsse nicht gefährdet wird.

Das politische Ziel, das hinter der Einrichtung dieses Instrumentes steht, wird in der Regierungsvorlage von 2014 deutlich. Es geht um die „Verbesserung der sozialen Absicherung der selbständigen und unselbständigen Künstlerinnen/Künstler durch Gewährung von Beihilfen in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen“.

Die Grundlagen für die Vergabe von diesen Beihilfen sind in Richtlinien festgelegt, die durch die Geschäftsführung des KSVF zu erstellen und vom zuständigen Ministerium zu genehmigen sind.

Da die gegenständlichen Richtlinien nach Ablauf eines Jahres nach deren Inkrafttreten einer Evaluierung zu unterziehen waren, wurde mit der Durchführung dieser Maßnahme vom KSVF im Kalenderjahr 2017 das Forschungsinstitut EDUCULT – Denken und Handeln im Kulturbereich beauftragt.

Der Endbericht wurde im Mai 2018 übermittelt und kann auf der Homepage des KSVF unter <http://www.ksvf.at/rechtliches.html> abgerufen werden.

Die Geschäftsführerin nahm die von EDUCULT im Evaluierungsbericht empfohlenen Maßnahmen zum Anlass, Gespräche mit dem Kulturrat, den Verwertungsgesellschaften (SKE-Fonds) aller Kunstsparten und dem Sozialministerium zu führen. In diesem Erfahrungsaustausch konnten zusätzliche Ideen für eine Neugestaltung der Richtlinien gesammelt werden.

Die überarbeiteten Richtlinien wurden im Oktober 2019 vom Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien genehmigt und auf der Homepage des Fonds öffentlich bekanntgegeben. Die neue Richtlinie berücksichtigt verstärkt die Lebensrealitäten der Kunstschaaffenden im Hinblick auf Notfälle und erweitert den Handlungsspielraum des KSVF.

Um rasch auf Notfälle reagieren zu können, findet üblicherweise einmal pro Monat eine Sitzung des Beirats statt. Durch die Einrichtung des Unterstützungsfonds konnte der hierfür bestellte Beirat in zwölf im Berichtsjahr stattgefundenen Sitzungen in 22 Fällen Beihilfen aus den Mitteln des Fonds in Höhe von insgesamt T € 43 bewilligen.

Der für den Unterstützungsfonds festgelegte jährlich zur Verfügung stehende Höchstbetrag von T € 500 wurde 2021 nicht ausgeschöpft. Dies lag im Berichtsjahr v.a. daran, dass auslösendes Moment für die Notlage vorrangig die Covid-19-Situation war und für die Abfederung dieser Auswirkungen ein eigener Fonds, der Covid-19-Fonds, geschaffen wurde.

Bisher wurden insgesamt 537 Ansuchen auf Beihilfe durch den Unterstützungsfonds eingereicht (durchschnittlich sieben pro Monat). 273 Ansuchen konnten bis inklusive Februar 2022 in 75 im monatlichen Rhythmus stattfindenden Sitzungen positiv entschieden und dadurch 222 Künstlerinnen und Künstler in schwierigen finanziellen Situationen durch die Einführung des Unterstützungsfonds geholfen werden.

30 Kunstschaaffenden wurde bereits zum zweiten Mal, sechs Personen zum dritten Mal und drei Personen zum vierten Mal eine Beihilfe zuerkannt. Die durchschnittlich bewilligte Beihilfe variiert pro Kalenderjahr und betrug im Kalenderjahr 2021 rund € 2.000.

Die Gesamtsumme der bis dato insgesamt bewilligten Beihilfen beläuft sich auf rund T € 859.

Zahlen und Fakten auf einen Blick - Übersicht der Personen, die seit 2001 Anträge/Meldungen/Ansuchen eingereicht haben:

	Beitragszuschuss		Ruhendmeldung		Unterstützungsfonds		Covid-19	
	Personen	%	Personen	%	Personen	%	Personen	%
weiblich	7.335	41,7	798	51,5	214	43,7	4.422	47,2
männlich	10.255	58,3	752	48,5	276	56,3	4.859	51,9
divers	3	0,0			0	0,0	80	0,9
Gesamt	17.593		1.550		490		9.361	

Statistik Verteilung Personen auf Geschlecht seit 2001

Bundesland	Beitragszuschuss		Ruhendmeldung		Unterstützungsfonds		Covid-19	
	Personen	%	Personen	%	Personen	%	Personen	%
Wien	9.382	53,3	961	62,0	308	62,9	6.005	64,1
Niederösterreich	1.715	9,7	149	9,6	33	6,7	582	6,2
Steiermark	1.489	8,5	101	6,5	39	8,0	782	8,4
Oberösterreich	1.335	7,6	83	5,4	28	5,7	723	7,7
Tirol	1.056	6,0	71	4,6	19	3,9	309	3,3
Salzburg	922	5,2	57	3,7	30	6,1	563	6,0
Kärnten	588	3,3	48	3,1	14	2,9	141	1,5
Vorarlberg	410	2,3	21	1,4	7	1,4	105	1,1
Burgenland	264	1,5	28	1,8	9	1,8	61	0,7
Ausland	432	2,5	31	2,0	3	0,6	90	1,0
Gesamt	17.593		1.550		490		9.361	

Statistik Verteilung Personen nach Bundesländern seit 2001

Kurie	Beitragszuschuss		Ruhendmeldung		Unterstützungsfonds		Covid-19	
	Personen	%	Personen	%	Personen	%	Personen	%
BK	8.017	45,6	631	40,7	153	31,2	2.522	26,9
MK	4.701	26,7	300	19,4	147	30,0	3.950	42,2
DK	1.762	10,0	285	18,4	74	15,1	1.203	12,9
LK	544	3,1	26	1,7	11	2,2	141	1,5
FK	230	1,3	44	2,8	5	1,0	185	2,0
AK	400	2,3	23	1,5	4	0,8	28	0,3
mehrere	1.939	11,0	241	15,5	96	19,6	1.183	12,6
Kulturvermittlung					0	0,0	149	1,6
Gesamt	17.593		1.550		490		9.361	

Statistik Verteilung Personen auf Kurien seit 2001

4. Einhebung der Kabel- und Sat-Abgaben

Gemäß den Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 (BGBl I 132/2000) sind die gewerblichen Betreiber von Kabelrundfunkanlagen und die Verkäufer/Vermieter von Geräten, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind (wie z.B. Set-Top-Boxen, Fernsehgeräte mit DVB-S-Tuner, etc.) verpflichtet, Abgaben an den KSVF zu leisten. Die Höhe der Abgabe beträgt bis 31.12.2021 € 0,20 pro Monat je Kabel-TV-Teilnehmer und € 6 pro im Inland verkauftem oder vermietetem Sat-Gerät.

Von der Zahlung ausgenommen sind jene Unternehmen, bei denen die Abgabe € 872 pro Kalenderjahr nicht übersteigt, d.h. Unternehmen, die nicht mehr als 145 DVB-S-fähige Geräte pro Jahr verkaufen/vermieten und Betreiber von Kabelrundfunkanlagen mit weniger als durchschnittlich 364 Teilnehmern, wobei hier beachtet werden muss, dass die Teilnehmer von einem Betreiber mehrerer Kopfstationen zu addieren sind.

Im Jahr 2021 wurde für 84 Kabelnetzbetreiber und 89 Hersteller, Verkäufer bzw. Vermieter von DVB-S-fähigen Geräten die Abgabepflicht mittels Bescheid festgestellt. Die Marktentwicklung zeigt, dass vermehrt „Satellitenreceiver“ bereits in Fernseh- und andere Geräte eingebaut werden.

Hierzu kann festgehalten werden, dass Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts (siehe **Judikatur**) vorliegen, die auch die Abgabepflicht von Sat-Geräten, die nicht der klassischen Stand-alone Version entsprechen, bejahen. Überdies wird ausdrücklich festgehalten, dass es zu keiner Doppelbelastung von Kabel-Nutzern kommt.

Im Zuge eines weiteren Ermittlungsverfahrens stellte der Fonds fest, dass in Österreich CI+ Module in Verkehr gebracht werden, welche eventuell ebenfalls von einer Melde- und Abgabepflicht umfasst sein könnten. Die gegenständlichen CI+ Module werden laut Beschreibung des Herstellers ausschließlich aus dem Grund erworben, zusätzliche über Satellit ausgestrahlte Rundfunksendungen konsumieren zu können und entschlüsseln in ihrer Funktionalität diese verschlüsselten, über Satellit ausgestrahlte Rundfunksendungen, um deren Konsum zu ermöglichen.

Die derzeitige Entwicklung zeigt, dass immer mehr Produkte am Markt angeboten werden, die dem Konsumenten im Endeffekt die Möglichkeit eines (erweiterten) Fernsehkonsums bieten. Laut Intention des Gesetzgebers ist die vom Fonds einzuhebende Abgabe letztendlich vom Konsumenten zu bezahlen. Dieser kann grundsätzlich entscheiden, welche Produkte er erwerben möchte. Als logische Schlussfolgerung sollten daher Unternehmen, die diese Geräte am Markt anbieten und damit Umsätze erwirtschaften, auch die hierfür vorgesehene Abgabe an den KSVF abführen.

Bei diesen Gerätetypen kann daher nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann, dass sie nicht unter § 1 Abs. 1 Z 3 KFBG zu subsumieren sind und daher eine Ungewissheit hinsichtlich der Lösung dieser Rechtsfrage besteht. Im Sinne der Rechtssicherheit und der Rechtsstaatlichkeit setzte der KSVF daher die Abgabe bescheidmäßig fest und lässt die offene Rechtsfrage im Rechtsweg klären. Das diesbezügliche Verfahren ist noch offen und hat sich mittlerweile zum Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof verlagert.

Weiters wurde die Abgabe gegen einen Online-Händler, die mittels Schätzung festgesetzt wurde, noch nicht entschieden. Auch hier wurde ein Rechtsmittel erhoben und der Akt an das Bundesverwaltungsgericht zu Entscheidung weitergeleitet. Das diesbezügliche Verfahren ist noch offen, der KSVF hat nach Aufforderung nochmals seinen Rechtsstandpunkt ausführlich dargelegt.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die Abgabepflicht weiterhin mit anderen Argumenten in Frage gestellt wird. Strittige Punkte ergeben sich einerseits aus der technischen Weiterentwicklung der Produkte und andererseits aus Auslegungsdifferenzen, wie z.B. die Entgeltlichkeit beim Inverkehrbringen von Leihgeräten und die Abgabepflicht von „Retourwaren“.

Im Hinblick auf die finanzielle Ausstattung des Fonds wurde – wie unter „Rechtliche Grundlagen“ ausgeführt – die Abgabenhöhe für die Zeit vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2021 gesenkt. Die Reduktion bei den Abgaben für Kabelnetzbetreiber beträgt 20%, bei den Abgaben für DVB-S-fähigen Geräte 31,2%.

Erweiterung des Aufgabengebiets 2020, 2021, 2022 – Covid-19-Beihilfen

Durch den Ausbruch der COVID-19 Pandemie und die dadurch bedingten behördlichen Maßnahmen ist eine Vielzahl von Künstlerinnen und Künstlern mit finanziellen Folgen konfrontiert, die ihre wirtschaftliche Existenz unmittelbar bedrohen. Um dieser Personengruppe rasch und einfach helfen zu können, wurde als Ergänzung der bisherigen Unterstützungsmöglichkeiten der Covid-19-Fonds eingerichtet.

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds kann auf Antrag Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittler mit Hauptwohnsitz in Österreich zur Abfederung von Einnahmenausfällen anlässlich des Ausbruchs von COVID-19 eine nicht rückzahlbare Beihilfe gewähren.

Als Budget für die Gewährung dieser Beihilfen waren ursprünglich € 5 Mio. für das Kalenderjahr 2020 vorgesehen. Die Bundesregierung hat am 9. September 2020 im Ministerrat eine Erhöhung der Mittel von € 5 auf € 10 Mio. beschlossen. Die diesbezügliche Gesetzesnovelle ist am 1. Oktober 2020 in Kraft getreten. Durch die Novelle vom 23. Dezember 2020 sind die Mittel um € 10 Mio. erhöht worden, durch die Novelle vom 24. März 2021 nochmals um € 20 Mio. Der COVID-19-Fonds war daher seit dieser Novelle mit bis zu € 40 Mio. dotiert. Am 16. Dezember 2021 hat der Nationalrat neuerlich über eine Erhöhung der Mittel abgestimmt, um den COVID-19-Fonds mit bis zu € 50 Mio. zu dotieren und die Beihilfen auch im Kalenderjahr 2022 beantragen zu können. Diese Novelle ist am 31. Dezember 2021 in Kraft getreten.

Die Gewährung der Beihilfen erfolgt durch den Fonds nach Maßgabe der hierfür erstellten Sonderrichtlinien und vorhandener Mittel. Auf die Gewährung einer Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

Bis zum Stichtag 31.12.2021 haben 6.681 Personen eine Beihilfe erhalten.

	Covid-19	
	Personen	%
weiblich	3.233	48,4
männlich	3.406	51,0
divers	42	0,6
Gesamt	6.681	

Statistik Beihilfebezieher:innen Verteilung auf Geschlecht

Die Beihilfe wurde bisher in 4 Phasen abgewickelt, am 17. Jänner 2022 startete die Auszahlungsphase 5.

Auszahlungsphase 1

In der Phase 1 konnte – abhängig vom Nettoeinkommen – eine Soforthilfe in Höhe von € 500 oder € 1.000 gewährt werden. Die Ankündigung der Frau Staatssekretärin Lunacek aD am 15. Mai 2020, die Soforthilfe von € 500 auf einheitlich € 1.000 zu erhöhen, hat es dem Fonds ermöglicht, an rund 950 Kunstschaffende ohne zusätzliche Antragstellung rund T € 478 auszuzahlen. Die Einreichfrist für Ansuchen um eine Soforthilfe des COVID-19-Fonds endete mit 2. Juli 2020.

Auszahlungsphase 2

Von 10. Juli 2020 bis 31. März 2021 war es möglich, Anträge für die Beihilfe der Phase 2 zu stellen. Mit 11. Dezember 2020 wurde die Beihilfe für diese Phase durch einen Lockdown-Zuschuss um € 500 erhöht und betrug einmalig maximal € 3.500. Grund für diese Erhöhung waren die Lockdown-Maßnahmen der Regierung, die die wirtschaftliche und finanzielle Lage für viele Künstler:innen und Kulturvermittler:innen noch einmal zusätzlich in diesem bereits schwierigen Jahr 2020 verschärft haben. Die Aufstockung erfolgte automatisch. Eine allfällig bereits erhaltene Soforthilfe aus der Auszahlungsphase 1 wurde auf die maximale Beihilfenhöhe angerechnet.

Zwischen 1. Jänner 2021 und 14. Jänner 2021 konnten keine Anträge gestellt werden.

Auszahlungsphase 3

Von 15. Jänner bis 31. März 2021 und von 1. Mai bis 30. Juni 2021 war es möglich, Anträge für die Beihilfe der Phase 3 zu stellen. Die Beihilfe betrug bis 31. März 2021 einmalig € 1.500 und wurde mit 1. April 2021 auf einmalig € 3.000 erhöht. Bereits positiv bewilligte und ausbezahlte Ansuchen, die vor der Erhöhung gestellt wurden, haben die Aufstockung in Höhe von € 1.500 automatisch erhalten, sofern kein ausdrücklicher Widerspruch erfolgte (weil z.B. mittlerweile eine Beihilfe des Härtefallfonds der WKO bezogen wurde). Ein gesonderter Antrag war hierfür nicht erforderlich.

Auszahlungsphase 4

Die Beihilfe der Phase 4 betrug von 1. Juli 2021 bis 5. Dezember 2021 € 1.000 und konnte ab 2. August 2021 beantragt werden. Mit 6. Dezember 2021 wurde die Beihilfe auf € 1.500 erhöht. Bereits positiv entschiedene und ausbezahlte Ansuchen wurden bis zu dieser Summe aufgestockt. Die Phase 4 endete am 31. Dezember 2021 um 23:59 Uhr (MEZ).

Auszahlungsphase 5

Ab 17. Jänner 2022 ist es möglich, Anträge für die Beihilfe der Phase 5 zu stellen. Positiv bewilligte Ansuchen erhalten eine Beihilfe in Höhe von einmalig € 1.000. Die Phase 5 kann bis 30. Juni 2022 23:59 Uhr (MEZ) beantragt werden.

Entwicklung

Für die Auszahlungsphase 1 (Soforthilfe) war es politischer Konsens, dass ein Gleichklang zwischen den Voraussetzungen gemäß Härtefallfondsrichtlinien (abgewickelt durch die WKO) und dem zusätzlich im Künstler-Sozialversicherungsfonds eingerichteten Fonds zu COVID-19 hergestellt wird.

Ziel der Auszahlungsphasen war es besondere Not- und Härtefälle für Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittler abzufedern, die nicht nach den Richtlinien des Härtefallfonds und der Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler anspruchsberechtigt sind.

Die 1. und 2. COVID-19-SchutzmaßnahmenVO und die COVID-19-NotmaßnahmenVO haben im November und Dezember 2020 die wirtschaftliche Lage von Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittlern zusätzlich verschärft, weshalb im Rahmen der Phase 2 eine automatische Erhöhung um € 500 vorgesehen wurde. Es war davon auszugehen, dass diese Maßnahmen nahezu alle Künstlerinnen und Künstler treffen, da sowohl Auftritte und Veranstaltungen als auch der Verkauf und der Unterricht weitgehend unzulässig waren.

Die Auszahlungsphase 4 sollte jene Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittler unterstützen, die trotz der bereits erfolgten und noch zu erwartenden Öffnungsschritte existenzbedrohliche Einnahmehausfälle verzeichneten.

Da im November 2021 ein neuerlicher Lockdown verhängt wurde, der Künstlerinnen und Künstler entweder an der Ausübung ihrer Tätigkeit hinderte oder zumindest ihre Erwerbsmöglichkeiten erheblich schmälerte, wurde die Auszahlung für diese Phase einmalig um € 500 erhöht. Die Auszahlungsphase 5 soll die Unterstützung im Jahr 2022 ermöglichen

Für die Abwicklung dieser Beihilfen wurde in wenigen Tagen ein neues System aufgebaut und umgesetzt. Angefangen von der Gestaltung des Antragsformulars über die Adaptierung der Homepage, der Erstellung der erforderlichen Kurzprotokolle für die Beiratsentscheidung bis hin zum Aufbau eines direkten Auszahlungsmodus bei der Hausbank und IT-Anpassungen in der Datenbank wurde die gesamte Organisationsstruktur erweitert und ausgebaut.

Bis zum 31. Dezember 2021 wurden folgende Ansuchen eingereicht:

COVID-19-Fonds	
Phase 1	3.963
davon doppelt/mehrfach eingereicht	rund 800
Phase 2	5.646
davon doppelt/mehrfach eingereicht	rund 360
Phase 3	5.911
davon doppelt/mehrfach eingereicht	rund 300
Phase 4	4.537
davon doppelt/mehrfach eingereicht	rund 180
Gesamt	20.057

Statistik Entwicklung Ansuchen bis 31.12.2021

Durch die Einrichtung des Covid-19-Fonds konnte der hierfür bestellte Beirat folgende Beihilfen bewilligen:

COVID-19-Fonds	
Phase 1	2.188
Phase 2	4.262
Phase 3	4.332
Phase 4	2.643
Gesamt	13.425

Statistik bewilligte Ansuchen nach Phasen

COVID-19-Fonds		
Kunstsparterie	Anträge	%
BK	3.446	29,2
MK	5.658	38,8
DK	1.870	16,9
LK	153	2,3
FK	220	1,4
AK	28	0,4
mehrere	1.996	9,6
Kulturvermittlung	54	1,5
Gesamt	13.425	100

Statistik bewilligte Ansuchen Phase 1 bis 4 nach Sparten

Da sich das Antragsvolumen unerwartet hoch entwickelte, wurde aus verfahrensökonomischen Gründen und zur Erleichterung des Vollzugs im Mai 2020 ein Onlineformular und eine Schnittstelle zur KSVF-internen Datenbank programmiert.

Durch die Einführung dieses Formulars konnte zwar der Verwaltungsaufwand für den KSVF wesentlich reduziert werden, trotzdem sind nach wie vor mehrere Mitarbeiter:innen – auch seitens des BMKÖS (Beiratsmitglieder) – mit der Aufarbeitung der Fälle beschäftigt. Der mit der Abwicklung dieser Verfahren verbundene Zeit- und Ressourceneinsatz ist hoch.

Dies liegt auch daran, dass ein Großteil der Personen vor Antragstellung für die Covid-19-Beihilfen noch keinen Kontakt zum KSVF hatte und daher die Künstler:inneneigenschaft noch beurteilt werden musste.

Dies wird durch folgende Statistik verdeutlicht:

COVID-19-Fonds			
	bewilligte Ansuchen	Künstlereigenschaft nicht beurteilt	%
Phase 1	2.188	1.303	59,55%
Phase 2	4.262	2.572	60,35%
Phase 3	4.332	1.064	24,56%
Phase 4	2.643	153	5,79%
Gesamt	13.425	5.092	37,93%

Statistik bewilligte Ansuchen "Künstlereigenschaft nicht beurteilt"

In der Phase 2 z.B. haben rund 60 % der Antragstellenden zum ersten Mal Kontakt mit dem KSVF aufgenommen und mussten daher das Verfahren zur Überprüfung der Künstler*inneneigenschaft noch durchlaufen. Im direkten Zusammenhang damit steht die durchschnittliche Verfahrensdauer (Einreichung des Ansuchens bis Auszahlung der Beihilfe).

COVID-19-Fonds	
Phase 1	17
Phase 2	30
Phase 3	18
Phase 4	9

Statistik durchschnittliche Verfahrensdauer in Wochentagen

Die Erfassung der Anträge, Vorbereitung und Auszahlung gelingt üblicherweise sehr rasch (wenige Stunden bis max. 3 Werktagen). Durch unvollständig eingereichte Ansuchen, Nachforderungen von Unterlagen, Klärung von Zuständigkeiten und die Zwischenschaltung des Beirats, insbesondere für die Feststellung der Künstler:inneneigenschaft gemäß § 2 K-SVFG bzw. der Tätigkeit als Kulturvermittler:in, kann die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Überbrückungsfinanzierung (SVS) bzw. des Härtefallfonds (WKO) nicht erreicht werden.

Der KSVF setzt sich überdies bei jedem „Zweifel- bzw. Problemfall“ per E-Mail und auch telefonisch in Verbindung und erklärt die offenen Möglichkeiten.

Viele Ansuchen werden anschließend zurückgezogen. Diese Wert werden der nachfolgenden aktuellen Statistik im Punkt „Ansuchen nicht mehr aufrecht“ angeführt.

ZAHLEN FAKTEN DATEN

Was bisher passiert ist - ein kurzer Überblick für Sie:

	PHASE 5	PHASE 4	PHASE 3	PHASE 2	PHASE 1
 Eingereichte Anträge davon doppelt/mehrfach	1.465 rund 60	4.541 rund 220	5.911 rund 300	5.646 rund 360	3.963 rund 800
 Beratssitzungen	28	134	175	268	79
 Bewilligungen	792	2.989	4.333	4.262	2.188
 Ablehnungen	6	276	382	259	70
 In Vorbereitung	375	41	0	0	0
 Ausbezahlte Beihilfe <small>Phase 2 inkl. Lockdown-Zuschuss iHv. € 500 Phase 3 inkl. Aufstockung iHv. € 1.500 Phase 4 inkl. Aufstockung iHv. € 500</small>	779.000	4.474.000	12.934.500	13.953.500	2.133.000
 Nicht mehr aufrecht	228	1.017	898	769	895

Stand 16. Februar 2022

Diese Daten werden laufend aktualisiert und sind auf <https://www.ksvf.at/corona-zahlen-daten-fakten.html> abrufbar.

Die liquiden Mittel für die Auszahlung der Beihilfen wurden dem KSVF nach Rechnungslegung vom BMKÖS innerhalb von 2 bis 3 Wochen zur Verfügung gestellt. Diese Beihilfen belasten daher das Fondsvermögen grundsätzlich nicht.

Bis zum 31. Dezember 2021 hat der Fonds € 32.862.000 an Beihilfen ausbezahlt, die sich folgendermaßen auf die einzelnen Phasen verteilen:

COVID-19-Fonds	
Phase 1	€ 2.133.000,00
Phase 2	€ 13.953.500,00
Phase 3	€ 12.931.500,00
Phase 4	€ 3.844.000,00
Gesamt	€ 32.862.000,00

Exkurs: Parlamentarische Anfrage:

Eine parlamentarische Anfrage (Mag. Gerald Hauser, FPÖ und weiterer Abgeordneter) hat sich mit der Entwicklung der Covid-19-Beihilfen befasst und wurde ausführlich beantwortet.

Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen zur Erfüllung der Aufgaben

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Die Sozialversicherungsanstalt informiert den KSVF jeweils über das Vorliegen einer Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG. Das weitere Vorgehen des KSVF erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der SVS. Die SVS verbucht die vom KSVF bescheidmäßig zugesprochenen Beitragszuschüsse und verrechnet mit den Versicherten vierteljährlich.

Nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides werden die Sozialversicherungsbeiträge „nachbemessen“. Dadurch kann sich die Höhe des Zuschusses nachträglich ändern.

Bundesministerium für Finanzen

Die Abgabenbehörden des Bundes sind gemäß § 25 K-SVFG verpflichtet, die erforderlichen Einkommensdaten auf maschinenlesbaren Trägern zu übermitteln. Diese Daten sind für die Nachbemessung der Versicherungsbeiträge und für die endgültige Festsetzung der Beitragszuschüsse ausschlaggebend.

Bundeskanzleramt (Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport)

Der Fonds unterlag im Berichtsjahr der Aufsicht der Staatssekretärin im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

Administration und Verwaltung

Bezogen auf die im Berichtsjahr erwirtschafteten Gesamterträge (inklusive der Abzinsungserträge) betrug der Personalaufwand 2,00% (2020: 1,98 %) und der gesamte Verwaltungsaufwand (inklusive des Abzinsungsaufwandes) 3,72 % (2020: 35,87 %). Zum besseren Verständnis wird hier hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes für das Kalenderjahr 2020 nochmals angemerkt, dass ohne die Berücksichtigung der Wertberichtigung einer Forderung gegenüber einem Online-Händler in Höhe von rund T € 9.319 dieser im Kalenderjahr 2020 16,47% betrug.

In den Gesamterträgen, die hier als Bezugspunkt dienen, sind untypische Erträge wie, Refundierungserträge des BMKÖS für den Covid-19 Fonds von rund T € 21.274, der Kostenersatz des BMKÖS für die Abgeltung der Abwicklung der Beihilfen für Künstlerinnen und Künstler aus dem COVID-19-Fonds für den Zeitraum bis 31.12.2021 in Höhe von T € 460, und der sonstige Ertrag eines bereits in Vorjahren wertberichtigten Zahlungseinganges eines Abgabepflichtigen nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Dezember 2020 in Höhe von T € 219 enthalten, die diese %tuelle Verteilung verzerren. Ohne diese Erträge betrug der Personalaufwand 6,98% und der Verwaltungsaufwand 13,01 %.

In der Begründung des Initiativantrags für die Novelle BGBl. I Nr. 149/2020, die die Mittel des Fonds von € 10 Mio. auf € 20 Mio. erhöht, ist geregelt, dass „die für die Abwicklung des Förderprogrammes anfallenden Verwaltungskosten dem Künstler-Sozialversicherungsfonds vom Bund durch gesondert zu schließende Vereinbarung refundiert werden“.

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat daher dem Fonds für die Abwicklung der Beihilfen im Kalenderjahr 2021 T € 70 refundiert und wird bis Ende März 2022 die restliche Abgeltung in Höhe von T € 390 für dieses Kalenderjahr überweisen.

Insgesamt wurde für die Abwicklung der Covid-19-Beihilfen im Kalenderjahr 2020 und 2021 ein Kostenersatz in Höhe von T € 610 vereinbart.

Verwaltungsaufwand - Personal

Der Fonds beschäftigt derzeit (Stand Februar 2022) fünf vollbeschäftigte und acht teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter:innen. Die Aufgabenverteilung der einzelnen Mitarbeiter:innen geht grundsätzlich aus dem auf der Homepage ersichtlichen Organigramm hervor.

Im Berichtsjahr 2021 lag der Fokus der Tätigkeit noch immer auf der Abwicklung und Gewährung der Covid-19-Beihilfen. Dieser Prozess ist nach wie vor betreuungs- und beratungsintensiv und mit einem hohen Zeit- und Verwaltungsaufwand verbunden.

Externer Datenschutzbeauftragter, Datenschutz, KSVF spezifische Datenbanken

Für die Abwicklung der Covid-19-Beihilfen wurden die datenschutzrechtlichen Grundlagen im K-SVFG erweitert. Die durch die Datenschutz-Grundverordnung eingeführten Vorgaben werden auch in Zukunft weitere Adaptionen (sowohl in der Datenbank als auch in der Rechtsgrundlage) erforderlich machen, um einen einfachen und ordnungsgemäßen Vollzug zu gewährleisten.

Die DSGVO verpflichtet Behörden und öffentliche Stellen einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Aufgrund der Organisationsstruktur des KSVF und dessen Größe wurde eine externe Stelle, die DSGVO konform GmbH, als Datenschutzbeauftragte ernannt. Deren Vertreter, RA Mag. Philipp Summereder, steht als Ansprechpartner zur Verfügung.

Interne Revision

Der KSVF hat im Berichtsjahr 2021 wieder eine interne Revision durch einen externen Wirtschaftsprüfer, die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft BDO, durchführen lassen. Als durchgeführte Prüfungshandlungen und Schwerpunkte wurden ein Update der Prüflandkarte mittels Walkthroughs und Kontrollerhebungen durch sämtliche angeführten Geschäftsprozesse sowie eine vollständige Überprüfung der relevanten Kontrollaktivitäten mittels ToC-Testing in den ausgewählten Bereichen Beitragszuschuss, Ruhendmeldung sowie Finanz- und Rechnungsweisen durch Befragung der Mitarbeiter:innen sowie Einsicht in die Unterlagen und Kontrolldokumentation vorgenommen.

Als Ergebnis der internen Revision konnte festgehalten werden, dass die Abläufe und Kontrollen aller relevanten Prozesse in der risikoorientierten Prüflandkarte adäquat abgebildet und im Organisationshandbuch entsprechend beschrieben sind. Weiters sind die eingerichteten Kontrollen effizient und geeignet, den identifizierten Risiken entgegenzuwirken.

Von der internen Revision wurde weiters die fortschreitende Digitalisierung von Prozessabläufen (insbesondere Datenübermittlung per Online-Formular, direkte Übernahme in Datenbank) positiv hervorgehoben.

Einkommenssituation

Der Fonds hat seit seinem Bestehen bis zum Stichtag 31. Dezember 2021 an insgesamt 12.474 Personen Zuschüsse ausbezahlt. Die Gewinn- und Verlustrechnungen weisen für diesen Zeitraum einen entsprechenden Aufwand von € 148,32 Mio., davon € 9,84 Mio. im Kalenderjahr 2021 (2020 € 10,53 Mio.) aus.

Erträge laut Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erträge aus Abgaben gemäß Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 betragen 2021 insgesamt € 8,178 Mio. (€ 3,03 Mio. für Kabel-TV und € 5,14 Mio. für Geräte mit DVB-S); sie betragen im Kalenderjahr 2020 € 15,56 Mio. (€ 3,07 Mio. für Kabel-TV und € 12,49 Mio. für Geräte mit DVB-S).

Die Erträge aus Kabel-TV sind weitgehend gleichgeblieben, die Erträge aus dem Verkauf/der Vermietung von DVB-S fähigen Geräten beinhalten Erträge aus im Berichtsjahr ausgestellten Bescheiden für vergangene Quartale in Höhe von € T 1.731.

Nach Abschluss eines Ermittlungsverfahrens im Berichtsjahr betreffend eine Firma, die bis dato ihre Melde- und Abgabepflicht nicht erfüllt hat, kam es zu einer Nachzahlung für vergangene Quartale (II/2018 bis III/2020) in Höhe von insgesamt T € 250, die die Erträge für DVB-S-fähige Geräte einmalig erhöhte.

Bei einem Vergleich der gemeldeten Stückzahlen für DVB-S-fähige Geräte für die Quartale IV-III (Wirtschaftsjahr) zum Vorjahr lässt sich im Berichtsjahr wieder ein Anstieg, diesmal um rund + 13%, feststellen. Dieser ist wohl insbesondere auf die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zurückzuführen, in der Konsument:innen durch die Restriktionen vermehrt Produkte kaufen.

Abschließend ist noch festzuhalten, dass ein Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht betreffend die Klärung der Abgabepflicht von Leihgeräten noch offen ist und ein weiteres Verfahren betreffend die Klärung der Abgabepflicht von CI-Modulen bei den Höchstgerichten anhängig ist. Bis zur Klärung der Rechtsfragen wurde vorerst davon abgesehen, Bescheide für Folgequartale auszustellen.

Die einer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zuordenbaren Erträge (Erträge aus Abgaben inklusive Säumnis- und Verspätungszuschlägen abzüglich Wertberichtigungen, Rückforderungen von Beitragszuschüssen und Zinsen aus dem Bankverkehr) betragen im Berichtsjahr € 8,49 Mio. und liegen daher um 31,20 % über der Vergleichszahl des Vorjahres liegen.

Aus der Gewinn- und Verlustrechnung ergibt sich, dass die Gesamterträge (inklusive der Rückerstattung der Covid-19-Beihilfen) in Höhe von € 30,76 Mio. im Kalenderjahr 2021 um 5,31 % über der Vergleichszahl des Vorjahres (2020: € 29,20 Mio.) liegen.

Beitragszuschüsse für Kunstschaffende und deren Entwicklung

Der Posten „Beitragszuschüsse für Kunstschaffende“ setzt sich neben den tatsächlichen Zahlungen an die Sozialversicherungsanstalt auch aus Rückstellungen für zukünftige Antragstellungen für das Kalenderjahr 2021 und der Anpassung von Rückstellungen für vergangene Zeiträume zusammen. Da Zuschüsse vier Jahre rückwirkend beantragt werden können und die damit verbundenen Verfahren häufig sehr zeitintensiv sind, kann es auch zu Auszahlungen für länger als vier Jahre zurückliegende Zeiträume kommen. Die Novelle des K-SVFG 2015 und des GSVG sowie die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beeinflussen die Kalkulation der Anzahl der potentiellen Zuschussbezieher:innen und damit verbunden die Berechnung der benötigten Rückstellungen, weil man die Entwicklungen in der Vergangenheit höchstens als Orientierung heranziehen kann.

Das Basismodell für die Berechnung der Rückstellungen (Entwicklung der durchschnittlichen Maximalzuschüsse und Zuschussbezieher:innen), bietet ausreichend Flexibilität, um erforderlichenfalls weitere Anpassungen vornehmen zu können.

Entwicklung der Zahlungen:

Im Kalenderjahr 2014 wurden rund € 7,2 Mio. an Beitragszuschüssen an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen ausbezahlt. Dieser Betrag erhöhte sich in den Kalenderjahren 2015 und 2016 – nach Inkrafttreten der Novelle und bei gleichbleibendem Maximalzuschuss - auf jeweils rund € 8 Mio. und im Kalenderjahr 2017 auf rund € 9,8 Mio.

Die im Kalenderjahr 2017 getätigten Zahlungen beinhalten Nachzahlungen für bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft pensionsversicherte Kunstschaffende in Höhe von rund T € 938 für die Kalenderjahre 2008 bis 2016, deren Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge von den Gebietskrankenkassen vorgeschrieben werden („Altfälle“) und verzerren das Ergebnis etwas. In den Folgejahren betragen diese Nachzahlungen durchschnittlich T € 220.

Im Kalenderjahr 2018 erhöhte sich die Zahlung auf rund € 10,3 Mio. und im Kalenderjahr 2019 auf rund € 10,7 Mio. Bei dieser Entwicklung ist die Anhebung des Beitragszuschusses zu berücksichtigen.

In den Kalenderjahren 2020 und 2021 sind die Zahlungen wieder etwas rückläufig. Im Kalenderjahr 2020 überwies der Fonds T € 9.753 an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen und im Berichtsjahr T € 9.750.

Diese Reduktion ist laut derzeitiger Datengrundlage nicht auf einen Rückgang der potentiellen Zuschussbezieher:innen zurückzuführen, sondern hat andere Gründe.

Die Anträge auf Gewährung des Beitragszuschusses werden zwar nach wie vor laufend bearbeitet, dennoch wurden aufgrund der besonderen Situation Anträge zum Covid-19-Fonds prioritär behandelt, um Kunstschaffende in dieser schwierigen Zeit rasch bei der Deckung der laufenden Kosten zum Lebensunterhalt zu unterstützen.

Weiters kann festgehalten werden, dass der Beitragszuschuss immer an die Höhe der Vorschreibung der Sozialversicherungsanstalt gekoppelt ist, da er – unter Berücksichtigung des Maximalzuschusses – nur in der Höhe gebührt, in der die Künstlerin/der Künstler Beiträge zur Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung zu leisten hat. Die endgültige Berechnung dieser Versicherungsbeiträge erfolgt grundsätzlich auf Basis des Einkommensteuerbescheides, vorher wird eine vorläufige Bemessung durchgeführt.

Die Reduktion der Beitragszuschüsse lässt sich daher insbesondere auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Die Herabsetzung der Krankenversicherungsbeiträge auf 6,8 % reduziert die Beitragszuschüsse insgesamt.
- Die Covid-19-Pandemie verschärft die oftmals angespannte wirtschaftliche und finanzielle Situation der Kunstschaffenden zusätzlich. Da sowohl Auftritte, Ausstellungen und Veranstaltungen als auch der Verkauf und sonstige künstlerische und kunstnahe Tätigkeiten in einigen Perioden weitgehend unzulässig waren, führte dies bei vielen Personen zu Einnahmenausfällen. Diese schlagen sich letztendlich in niedrigeren Gewinnen und daher auch insgesamt in niedrigeren Bemessungen bei den Vorschreibungen nieder. Die gewährten Unterstützungen waren größtenteils steuerfrei und werden bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge nicht berücksichtigt.
- Auch Kunstschaffende haben die Möglichkeit der Herabsetzung der Beiträge in der Covid-19-Pandemie genutzt und daher vorläufig niedrigere Beiträge von der Sozialversicherungsanstalt vorgeschrieben bekommen. Hier könnte es daher noch Änderungen bei der endgültigen Bemessung geben.

Ob sich diese Entwicklung mittelfristig fortsetzen wird, kann zwar erst nach Ende der Covid-19-Pandemie und einer gewissen Übergangsfrist besser analysiert werden, im Jahresabschluss wurden diese Faktoren jedoch bereits berücksichtigt und der Durchschnittszuschuss als Kalkulationsgrundlage im Verhältnis zu den „vor-Covid-19“- Jahren niedriger angesetzt.

Fondskapital

Auf Grund der aufgezeigten Entwicklungen konnte zum Jahresende 2021 eine (aufgrund der gesetzlichen Vorgaben beabsichtigte) Reduktion des Fondskapitals in Höhe von rund € 1,5 Mio. erfolgen.

Die Notwendigkeit des verbliebenen Fondskapitals in Höhe von € 10,11 Mio. ergibt sich aus den noch zu erwartenden Anträgen auf Beitragszuschüsse für zukünftige Jahre. Insbesondere ergibt sich die Notwendigkeit aber auch durch die mit 1. Jänner 2018 erfolgte 10%ige Erhöhung des maximalen Beitragszuschusses, durch die Erleichterungen in der Zuschussgewährung und die Einrichtung des Unterstützungsfonds gemäß § 25a K-SVFG. Weitere Reserven für die Erfüllung seiner Aufgaben hat der Fonds keine. Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Rückstellungen dienen zwar als Reserve, sind jedoch zweckgebunden für die Beitragszuschüsse, die vier Jahre rückwirkend beantragt werden können.

Zur Lage des Fonds inklusive Risikobericht

Zur Ertragslage des Fonds ist anzumerken, dass der Kabel-TV-Markt praktisch gesättigt ist; ein weiterer nennenswerter Zuwachs ist hier nicht zu erwarten. Gegenteilig ist zu berücksichtigen, dass sich der Markt verändert und neue Technologien zu anderen TV-Konsummöglichkeiten führen, die dem klassischen Bild von „Kabel- und Sat-TV“ nicht mehr zu 100 % gerecht werden. Immer mehr Konsumenten:innen nehmen das Angebot von globalen Streamingdiensten und die Möglichkeit, Filme per Video-on-Demand anzusehen, wahr. Dieser sich entwickelnde Trend entspricht laut aktueller Gesetzeslage nicht dem Begriff „Kabelfernsehen“ und ist daher derzeit nicht abgabepflichtig.

Laut Astra TV Monitor 2020, der jährlich durch das Marktforschungsinstitut GfK Austria erstellt wird, liegt die Marktabdeckung durch Satellitenempfang und Kabel bei 84 % und sinkt somit im Vergleich zu den Vorjahren leicht. Laut Medienforschung ORF leben 95 % der österreichischen TV-Bevölkerung in einem Haushalt mit Kabel- bzw. Satellitenanschluss. Ausgehend von den vorliegenden Zahlen ist derzeit trotzdem noch der Großteil der TV-Konsumwege von einer Abgabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 KFBG umfasst.

Nach Durchführung von stichprobenweisen Erhebungen bei Abgabepflichtigen im Bereich „Sat“, bei denen die gemeldeten Stückzahlen unverhältnismäßig stark in einem Quartalsvergleich gesunken sind, lässt sich festhalten, dass der Verkauf von Stand-Alone-Geräten („SAT-Receiver“) rückläufig bzw. stagnierend ist und die Konsumenten:innen vermehrt Geräte kaufen, in denen DVB-S-Tuner bereits enthalten sind. Diese Verschiebung in der Produktpalette hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Abgabensituation, da nunmehr mehrere Erkenntnisse der Höchstgerichte vorliegen, die eindeutig festhalten, dass alle DVB-S-fähigen Geräte melde- und abgabepflichtig sind.

Auch wenn das Bundesverwaltungsgericht die Rechtsansicht des Fonds betreffend von CI+Modulen bestätigt hat, wird diese Rechtsfrage letztendlich erst durch die Höchstgerichte endgültig geklärt. Durch diese Verfahren sind auch Auswirkungen auf die Gesetzeslage nicht ausgeschlossen. Insgesamt kann festgehalten werden, dass die offenen Verfahren – ein Obsiegen vorausgesetzt – durchaus ein gewisses Ertragspotential beinhalten, eine dauerhafte Lösung für die Finanzierung des KSVF kann darin – auch aufgrund des derzeit noch nicht greifbaren Volumens (Stückzahlen werden größtenteils noch nicht gemeldet) - aber nicht gefunden werden.

Die Entwicklung der Meldezahlen der DVB-S-fähigen Geräte kann im Berichtsjahr durchaus positiv betrachtet werden. Obwohl in den Vorjahren die Anzahl der gemeldeten DVB-S-fähigen Geräte rückläufig war, haben sich seit der Covid-19 Pandemie die Verkaufszahlen wieder zu Gunsten des KSVF entwickelt.

Es wurden auch im Berichtsjahr 2021 vermehrt DVB-S-fähige Geräte in den Verkehr gebracht. Die Verkaufszahl ist sogar im Vergleich zu 2020 nochmals etwas gestiegen.

Zur Entwicklung der Zuschussbezieher:innen ist anzumerken, dass im November 2017 in Zusammenarbeit mit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und dem Bundeskanzleramt eine Informationsoffensive durchgeführt wurde, um Kunstschaffende auf die Möglichkeit des Zuschusses aufmerksam zu machen.

Laut einer im August 2017 übermittelten Statistik haben von den 11.563 versicherten Kunstschaffenden 5.660 den Beitragszuschuss des KSVF noch nie in Anspruch genommen, d.h. noch nie einen Antrag beim KSVF eingereicht.

Diese Statistik liegt nunmehr in einer aktualisierten Version, Juli 2020, vor. Demnach waren im 2. Quartal 2021 13.506 Personen, d.h. rund 2.000 Personen mehr also vor vier Jahren, als Kunstschaffende versichert. Von diesen Versicherten bezogen zu diesem Stichtag 4.109 den Beitragszuschuss laufend, 2.814 Personen haben den Beitragszuschuss schon einmal bezogen, zum Zeitpunkt der Auswertung jedoch nicht mehr.

Dies ist einerseits auf befristete Versicherungsverhältnisse zurückzuführen, die eine neuerliche Antragstellung erforderlich machen, und andererseits auf die ab dem Kalenderjahr 2008 verstärkter durchgeführten Rückforderungsverfahren, mit denen oft auch ein Zuschusstopp verbunden war. Hiervon Betroffene stellen erfahrungsgemäß im Anschluss nur zögerlich einen neuen Antrag.

Laut eigenen Aussagen fällt es manchen nicht auf, dass sie seit Jahren keinen Zuschuss mehr beziehen. Rund 873 Personen können nur mehr rückwirkend, d.h. nach Vorliegen von Einkommensnachweisen, einen neuerlichen Antrag einreichen, da sie bereits fünfmal die erforderlichen Einkommensgrenzen nicht erreicht bzw. überschritten haben.

Entwicklung der Zuschussbezieher:innen seit 2008:

Zuschuss FÜR Kalenderjahr	Stand Zuschussbezieher_innen zum 31.12.														
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
2021														4.286	
2020													4.276	4.643	
2019												4.308	4.727	5.235	
2018											4.213	4.723	5.213	5.568	
2017										4.087	4.611	5.175	5.508	5.740	
2016									3.852	4.440	5.047	5.483	5.696	5.844	
2015								3.646	4.102	4.691	5.141	5.437	5.546	5.620	
2014							3.330	3.890	4.338	4.766	5.104	5.313	5.370	5.422	
2013						3.262	3.730	4.193	4.392	4.579	4.756	4.813	4.826	4.837	
2012					3.275	3.583	4.064	4.335	4.458	4.565	4.584	4.595	4.599	4.603	
2011				3.458	3.706	4.062	4.373	4.548	4.617	4.663	4.676	4.684	4.687	4.691	
2010			3.795	4.090	4.338	4.525	4.666	4.747	4.783	4.804	4.811	4.816	4.815	4.818	
2009		4.228	4.498	4.789	4.931	5.032	5.121	5.146	5.162	5.172	5.178	5.184	5.184	5.184	
2008	4.608	4.844	5.071	5.229	5.300	5.348	5.375	5.387	5.390	5.398	5.407	5.410	5.410	5.410	

Für das Kalenderjahr 2021 haben 4.286 Personen zum Stichtag 31. Dezember 2021 einen Beitragszuschuss bezogen. Diese Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr wieder etwas gestiegen, und zwar um 10 Personen.

Da die Möglichkeit besteht, den Beitragszuschuss vier Jahre rückwirkend zu beantragen, kommt es bei der Berechnung der Gesamtanzahl der Zuschussbezieher:innen für ein Kalenderjahr zu zeitlichen Verschiebungen. Im Kalenderjahr 2008 haben z.B. mit Stichtag 31.12.2008 4.608 Personen einen Beitragszuschuss erhalten. 12 Jahre später hat sich diese Zahl auf 5.410 Personen eingependelt.

Durch die Einleitung von Rückforderungsverfahren, die seit 2008 regelmäßig durchgeführt werden, sank die Zahl der Zuschussbezieher:innen im ersten Jahr konstant, dies bis 2014. Ab diesem Zeitpunkt lassen sich die Auswirkungen der Novelle 2015 erkennen, die zwar langsam, aber kontinuierlich wieder zu einer Erhöhung der Zuschussbezieher:innen führt.

Am einfachsten lässt sich diese Entwicklung anhand eines Beispiels verdeutlichen: Zum Stichtag 31. Dezember 2021 haben für das Kalenderjahr 2015 bereits nach vier Jahren 5.437 Personen den Beitragszuschuss erhalten. Konkret bedeutet dies, dass die Zahl der Zuschussbezieher:innen für das Kalenderjahr 2015 bereits im fünften Jahr höher ist als die Zahl der Zuschussbezieher:innen für die vorangegangenen Jahre bis zum 31. Dezember 2021, also nach (viel) längeren Zeiträumen.

Auch wenn die Abwicklung der Covid-19-Beihilfen den Bekanntheitsgrad des KSVF erhöht hat, wird sich das auf die Zahl der Zuschussbezieher:innen erst mittelfristig auswirken. Die Erfahrung in der Abwicklung der Zuschüsse in den letzten Jahren zeigt deutlich, dass Kunstschaffende eher zeitverzögert Ansuchen einreichen und eher langsam Verbesserungen bzw. Erleichterungen in der Zuschussystematik in Anspruch nehmen.

Nach derzeitigem Stand ist trotzdem davon auszugehen, dass die Zahl der Zuschussbezieher:innen weiterhin steigen könnte. Einerseits steigt die Zahl der bei der SVS pflichtversicherten Kunstschaffenden kontinuierlich, andererseits haben mehr als 7.200 Personen durch die Covid-19-Beihilfen erstmalig Kontakt mit dem KSVF aufgenommen, ein Potential, das bisher in diesem Ausmaß nie berücksichtigt wurde. Da der KSVF dafür geschaffen wurde, durch leistbare Versicherungsbeiträge die soziale Absicherung zu verbessern, könnte die Covid-19-Pandemie auch dazu führen, sich mehr mit bestehenden Systemen auseinanderzusetzen und diese auch zu nutzen.

Mittelfristig wird sich dies dann auch auf die zu tätigenden Zahlungen an die Sozialversicherungsanstalt auswirken.

Im Hinblick auf die derzeitige finanzielle Ausstattung des Fonds wurden wie oben ausgeführt die Anspruchsberechtigungen für Künstlerinnen und Künstler durch die Novelle 2015 erweitert und ein Unterstützungsfonds eingeführt, während die Abgabenhöhen von 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2021 gesenkt wurden. Durch diese Maßnahmen ist es zu einem bedeutenden Abbau des Fondskapitals in den letzten Jahren gekommen. Mit diesem wird auch in Zukunft – trotz der Erhöhung der Abgaben ab 2022 - weiterhin gerechnet, die laufenden Erträge können die kalkulierten Kosten nicht decken.

Mit dem vorhandenen Fondskapital von € 10,11 Mio. und den zu erwartenden Erträgen aus Abgaben können die Zuschussleistungen und Beihilfen mittelfristig (laut derzeitiger Kalkulation noch 3 bis maximal 4 Jahre) finanziert werden.

Ein ergänzender Bundeszuschuss wird unter den genannten Rahmenbedingungen im nächsten Jahr zwar noch nicht erforderlich sein, würde jedoch zu einer Stabilisierung beitragen.

Weiters wird nochmals auf die im Kalenderjahr 2017 durchgeführte Evaluierung hinsichtlich der Auswirkungen der Reduktionen der Abgaben durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 71/2012 verwiesen.

Diese verdeutlicht, dass im Hinblick auf (zukünftige) technologische Entwicklungen am Medien- und Rundfunkmarkt eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes erforderlich ist, um einerseits die Finanzierung des Fonds auch in Zukunft zu sichern und andererseits Rechtssicherheit zu schaffen. Eine stabile Einkommenssituation ist wesentlich für die Erfüllung der Aufgaben des Fonds.

Wien, am 4. März 2022



Mag. Bettina Wachermayr
Geschäftsführerin



Künstler-Sozialversicherungsfonds

Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva	31.12.2021	31.12.2020	Passiva	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	TEUR		EUR	TEUR
A. Anlagevermögen			A. Fondskapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	27 721,16	32	Fondskapital	10 111 601,35	11 661
II. Betriebs- und Geschäftsausstattung	33 520,64	31			
	61 241,80	64	B. Rückstellungen		
			sonstige Rückstellungen	9 427 300,85	9 328
B. Umlaufvermögen			C. Verbindlichkeiten		
I. Vorräte	100,00	1	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	16 743,67	4
II. Forderungen			2. sonstige Verbindlichkeiten,	35 903,39	41
1. Forderungen gegenüber Abgabepflichtigen	602 145,70	1 316	davon aus Steuern EUR 9.783,76 (Vorjahr: TEUR 13)		
2. sonstige Forderungen	3 025 937,84	2 411	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 15.937,03		
	3 628 083,54	3 727	(Vorjahr: TEUR 16)		
			(Restlaufzeit aller Verbindlichkeiten < 1 Jahr)	52 647,06	44
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	16 809 070,02	18 192			
	20 437 253,56	21 919	D. Rechnungsabgrenzungsposten	911 025,00	952
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4 078,90	2		20 502 574,26	21 985
	20 502 574,26	21 985			


 Mag.^a Bettina Wachermayr
 Geschäftsführerin

Wien, am 4. März 2022

Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2021

	2021	2020
	EUR	TEUR
1. Erträge aus Abgaben gemäß Kunstförderungsbeitragsgesetz	8 177 691,15	15 558
2. Rückforderung von Kunstschaffenden	250 146,24	259
3. Rückerstattung Covid 19 Beihilfen	21 273 500,00	11 589
4. sonstige betriebliche Erträge		
a.) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	22 357,94	1 291
b.) sonstige Erträge übrige	685 791,07	160
	708 149,01	1 451
5. Beitragszuschüsse und Leistungen aus dem Unterstützungsfonds		
a.) Beitragszuschüsse für Kunstschaffende	-9 843 956,74	-10 534
b.) Leistungen aus dem Unterstützungsfonds	-43 495,39	-106
c.) Covid 19 Beihilfen	-21 272 500,00	-11 590
	-31 159 952,13	-22 229
6. Personalaufwand		
a.) Gehälter	-479 056,38	-453
b.) soziale Aufwendungen	-135 022,37	-124
	-614 078,75	-577
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-37 592,54	-49
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-195 762,37	-9 570
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)	-1 597 899,39	-3 568
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	346 009,20	347
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-297 729,21	-280
12. Zwischensumme aus Z 10 bis 11 (Finanzergebnis)	48 279,99	68
13. Jahresfehlbetrag	-1 549 619,40	-3 501
14. Entnahme vom Fondskapital	1 549 619,40	3 501

Mag.^a Bettina Wachermayr
 Geschäftsführerin

Wien, am 4. März 2022